

Gültig ab:	4.5.2020
Genehmigt:	Vorstand
Verwendung:	öffentlich

Reglement über Gartensitzplätze und Gartenparzellen

Ein Gartensitzplatz dient primär als Ort der Ruhe und Entspannung, sowie zur Verschönerung der Siedlungen der GISA. Die Mieterschaft ist dabei verpflichtet, auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Der Sitzplatz und die Gartenparzelle sollen stets sauber gehalten und gepflegt werden. Folgendes muss dabei beachtet werden:

Art. 1 Bepflanzung

Eigene Pflanzen werden nur in Töpfe eingepflanzt. Als Bepflanzung sind Sträucher, Blumen, Gräser usw. erlaubt, welche max. 2 Meter hoch wachsen. Der Mieter/die Mieterin ist zuständig für die Pflege der Bepflanzung innerhalb der gemieteten Parzelle. Die Bepflanzung ist gegen den Nachbarn, gegen die Gehwege, Strassen und Plätze zurückzuschneiden. Ebenso ist die Pflege und der Schnitt der Innenseite einer Hecke auf Parzellengrenze Mietersache. Nicht zulässig sind Pflanzen, die an der Fassade hochklettern oder herunterhängen. Allfällige Wasserleitungen an den Aussenwänden sind vor dem ersten Frost zu entleeren und über Winter abzustellen.

Art. 2 Bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen des Gartensitzplatzes und der Fassade bedürfen der Zustimmung der Verwaltung. Zustimmungsbedürftig sind etwa die Veränderung der Sitzplatzgrösse, die Einzäunung des Sitzplatzes sowie die Erstellung von festen Einrichtungen, wie z.B. feste Grillstelle, Laube, Aussenantenne usw.

Art. 3 Kompost & Entsorgung

Kompostanlagen oder das Verbrennen der Gartenabfälle sind nicht erlaubt.

Art. 4 Naturschutz

Wir bitten, die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen und plädieren für einen zurückhaltenden Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und für die Förderung von einheimischen Pflanzen bzw. Vermeidung von invasiven Neophyten.

Art. 5 Beendigung des Mietverhältnisses

Mieter/innen haben die Gartensitzplätze und Gartenparzellen vollständig zu räumen (inkl. Bepflanzung ausser Rasen), es sei denn, dass der/die neue Mieter/in die bestehende Bepflanzung teilweise oder ganz übernimmt und die Verwaltung zustimmt.

Die Missachtung der Bestimmungen in diesem Reglement kann zum Ausschluss aus der Genossenschaft und/oder zur Kündigung des Mietvertrages führen.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement nimmt Bezug auf Art. 13 der Hausordnung und gilt als integrierter Bestandteil des Mietvertrages. Das Reglement wurde durch den Vorstand an der Vorstandssitzung vom 4. Mai 2020 genehmigt und tritt gleichentags in Kraft.